

An die
Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE

nachrichtlich
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Linke-Kreistagsfraktion
Gruppe FUW/Piraten sowie
Einzelabgeordneten Dr. Fleck und Frau Meise

**Kommunale Gewährung existenzsichernder Leistungen nach
Bundesteilhabegesetz ab 2020 in stationären Wohnformen
Bezug: Ihre Anfrage vom 12.03.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Regelungen des BTHG werden die Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in ein neues Leistungsrecht (SGB IX) überführt. Anders als im SGB XII nimmt dieses neue Leistungsrecht keine Unterscheidung mehr in stationäre und ambulante Leistungen vor. Hierdurch entfällt in den bisherigen stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen die bisher übliche Leistungserbringung aus einer Hand. Stattdessen werden die Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fachleistungsstunden durch die Landschaftsverbände erbracht, wohingegen der Teil der existenzsichernden Leistungen, der weiterhin nach den Vorschriften des SGB XII gewährt wird, in die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers fällt. Im Rhein-Sieg-Kreis sind die existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung) per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Ihre Anfrage vom 12.03.2019 beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist der Kreisverwaltung bekannt, wie viele Menschen zurzeit in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?**

Gemäß einer Auswertung des LVR haben zum Stichtag 31.12.2017 kreisweit 1.092 Personen einen Anspruch auf Grundsicherung. Eine weitergehende Differenzierung nach kreisangehörigen Kommunen war dem LVR bisher nicht möglich.

Die Angabe der Fallzahl ist zudem mit folgenden Unsicherheiten verbunden:

- a) Hinsichtlich der Neuregelung ab 2020 besteht derzeit Unklarheit, ob sich die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers nach dem „tatsächlichen Aufenthalt“ (= Ort der Unterbringung) oder dem „gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung“ (= Herkunftskommune) richtet.
Die Auswertung des LVR legt den „gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Aufnahme in die Einrichtung“ zugrunde. Dieser ist nach den bisher geltenden Regelungen des SGB XII maßgeblich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Das bedeutet, es wurden diejenigen Personen ermittelt, die ursprünglich aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises stammen. Der tatsächliche Unterbringungsort kann außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises (bundesweit) liegen.
Eine Klärung dieser Zuständigkeitsfrage soll in der Sitzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger am 02.04.19 erfolgen.
- b) Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Personen, die derzeit in stationären Eingliederungseinrichtungen leben, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben. Da diese Leistungen von den Tagessätzen der Einrichtungen mit umfasst sind und durch den LVR nicht explizit bewilligt werden, kann eine Auswertung dieser Fälle nicht erfolgen. Hilfsweise hat der LVR Parameter festgelegt, die einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt als wahrscheinlich erscheinen lassen. Danach handelt es sich kreisweit um weitere 125 Personen, die einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben könnten.

2. Ist der Kreisverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, ob die Kommunen für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge ab 2019 ausreichend personell vorbereitet sind?

Grundsätzlich obliegt die Festlegung der personellen Ausstattung der Organisationshoheit der jeweiligen Kommune. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die ihm bekannten Informationen am 16.07.2018 an die Kommunen weitergegeben, damit diese sich auf den bevorstehenden Mehraufwand vorbereiten können. Vereinzelt ist bekannt, dass eine Personalaufstockung stattfinden soll. Eine flächendeckende Information hierzu liegt jedoch nicht vor.

3. Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25% übersteigen (§ 42a, Abs. 5-7 SGB XII ab 1.1.2020). Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete und wenn ja, wie hoch sind diese Beträge jeweils?

Die „durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes“ betragen im Rhein-Sieg-Kreis derzeit 434,03 €.

Der Wert wird seitens des Rhein-Sieg-Kreis jährlich zum 01.07. neu ermittelt.

Die Auswertung erfolgt auf Basis der tatsächlichen KdU-Zahlungen für den Monat April des jeweiligen Jahres. Berücksichtigt werden ausschließlich Zahlungen an

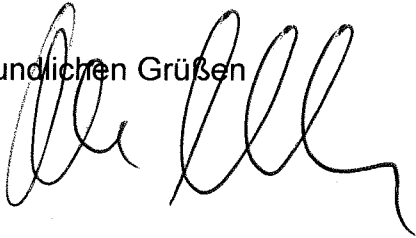
- Einpersonenhaushalte, denen eine Grundmiete gewährt wird (Ausschluss von Wohneigentum),
- deren Wohnfläche zwischen 45 und 55 m² liegt,
- mit einer Bezugsdauer von mehr als 6 Monaten,
- bereinigt um Nachzahlungen oder einmalige Nebenkosten, die im April ausgezahlt wurden.

4. Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderungen, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer*innen der betroffenen Menschen mit Behinderungen aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?

Der LVR hat die Träger stationärer Wohneinrichtungen sowie die Leistungsberechtigten und deren Betreuer bereits schriftlich über die bevorstehenden Änderungen informiert.

Eine Information der Bewohner wäre seitens des Rhein-Sieg-Kreises nicht möglich, da die dazu erforderlichen persönlichen Daten hier noch nicht bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.